

Gegenüber der Richtlinie Mastrinder 2022 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2023 gültig. Das Dokument erhält die Version 2023.

Kapitel	Änderung	Seite
Gesamte Richtlinie	Das Wort „Labelprogramm“ wird durch „TSL-System“ ersetzt	
Abkürzungen und Zeichenerklärung	<p>Neu:</p> <p>ANG Ausnahmegenehmigung</p> <p>BiB Betriebsindividuelle Bewilligung</p> <p>DTSchB Deutscher Tierschutzbund e.V.</p> <p>IAbw leichte Abweichung</p> <p>LEH Lebensmitteleinzelhandel</p> <p>n.a. nicht anwendbar</p> <p>TBK Tierbezogene Kriterien</p> <p>TSL-E Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe</p> <p>TSL-P Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe</p> <p>QM Milch Qualitätsmanagementsystem Milch der QM-Milch e.V.</p> <p>QS Qualität und Sicherheit GmbH</p>	5
1.1 Grundlegendes und Ziele	<p>Aktualisiert:</p> <p>Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.</p> <p>Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.</p> <p>Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.</p>	6
1.5 Begriffe	<p>Aktualisiert:</p> <p><u>Fressplatz</u> Platz an dem die Grundfütterration aufgenommen wird.</p>	8 f.

Kapitel	Änderung	Seite
	<p><u>Außenklimastall</u> <u>Der Außenklimastall ermöglicht den Tieren viel frische Luft und die Wahrnehmung des Klimas (Außenklimakontakt).</u> In einem Außenklimastall müssen 25% 60 % der Außenhülle geöffnet werden sein können.</p> <p>Neu: <u>Ausnahmegenehmigung</u> Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell zeitlich befristet.</p> <p><u>Betriebsindividuelle Bewilligung</u> Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.</p> <p><u>Grenzwert</u> Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) zum Tragen kommt und bei dessen Überschreitung der Deutsche Tierschutzbund zu informieren ist sowie Maßnahmen zu ergreifen sind.</p> <p><u>Parallelhaltung</u> Tierhaltung der gleichen Tierart und Nutzungsrichtung (zum Beispiel TSL-Milchkuhhaltung neben einer konventionellen Milchkuhhaltung oder Milchkuhhaltung eines anderen Standards)</p> <p><u>Schwellenwert</u> Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als "Warnung" bezüglich bestimmter Probleme für den Tierhalter zu verstehen. Es muss keine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgen.</p>	
2.3 Warenstromkontrolle	<p>Ergänzt: Schlachttiere müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System <u>und die TSL-Stufe</u> (zum Beispiel TSL-E oder TSL-P) gekennzeichnet werden.</p>	11
2.5 Fortbildung	<p>Aktualisiert: Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Mastrindern teilzunehmen. <u>Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund</u></p>	12

Kapitel	Änderung	Seite
	<p><u>durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern.</u></p> <p>Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.</p>	
2.6 Bereitschaft zu Kontrollen	<p>Aktualisiert:</p> <p>Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Milchviehhaltung relevanten Bereichen (zum Beispiel Stall, Auslauf, gegebenenfalls Weide) sowie Dokumenten zu gewähren.</p>	12
2.7 Betriebsbeschreibung	<p>Aktualisiert</p> <p>Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.</p> <p>In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → Betriebsbeschreibungsbogen zu nutzen.</p> <p>Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.</p> <p>Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen</p>	12
2.9 Übergangsfristen	<p>Neu:</p> <p><u>Übergangsfristen</u></p> <p>Ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung und einer einzuhaltenden Frist von drei Monaten GVO-freier Fütterung kann das auf dem zertifizierten Betrieb produzierte Fleisch unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden.</p>	13
3.1 Zukauf von Tieren	<p>Aktualisiert:</p> <p>Die Transportzeit von der Sammelstelle beziehungsweise vom Kälbermarkt bis zum Mastbetrieb darf nicht länger als 4</p>	14

Kapitel	Änderung	Seite
	Stunden dauern, die Entfernung <u>darf</u> 200 km nicht überschreiten. Außerdem müssen beim Transport der Kälber die Vorgaben aus Kapitel 7 eingehalten werden.	
3.3 Allgemeinbefinden der Tiere	<p>Aktualisiert</p> <p>Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).</p> <p>Bei Störungen des Allgemeinbefindens muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.</p>	14
3.11 Futtermittel	<p>Ergänzt:</p> <p>Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.</p> <p>Der Betrieb muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.</p>	19
3.13 Wasserversorgung	<p>Streichung, da Dopplung</p> <p>Die Tränkeplätze sollen über den Stall verteilt sein. Jede Tränke muss mindestens 2,00 m von der nächstgelegenen Tränke entfernt sein, um als ein Tränkeplatz gezählt werden zu können.</p>	20
3.17 Behandlung im Krankheitsfall	<p>Ergänzt:</p> <p>Nottötungen dürfen nicht durch den Landwirt vorgenommen werden, sondern nur durch einen sachkundigen Tierarzt oder einen Metzger. K.O.</p> <p>Aktualisiert:</p> <p><u>Krankenbucht</u></p> <p>Zusätzlich muss in jedem Betrieb mindestens eine Bucht oder andere Einrichtung verfügbar sein, um kranke oder verletzte Tiere absondern zu können.</p> <p>Es müssen in jedem Betrieb Krankenbuchten verfügbar sein, um kranke oder verletzte Tiere absondern zu können.</p>	21

Kapitel	Änderung	Seite				
3.18 Einsatz von Antibiotika	Geändert: Die Dokumentation über den Einsatz von Antibiotika ist mindestens <u>quartalsweise</u> zur Auswertung schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln (Vorlage MU AB).	21 f.				
3.19 Behandlung von Endo- und Ektoparasiten	Ergänzt: <u>Sofern Weidegang erfolgt</u> , muss ein [...]Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten vorliegen Ergänzt: MU 9.6 Management zur Endo-/Ektoparasitenbehandlung	22				
5.1 Erfassung und Dokumentation	Aktualisiert: Stichprobenumfang <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"><u>71</u> - 100</td> <td style="width: 40%;">45</td> </tr> <tr> <td><u>101</u></td> <td>50</td> </tr> </table>	<u>71</u> - 100	45	<u>101</u>	50	25 ff
<u>71</u> - 100	45					
<u>101</u>	50					
5.1 Erfassung und Dokumentation	Aktualisiert: Der Tierhalter muss nachweisen, dass er an einer Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund <u>speziell zur Erfassung der TBK teilgenommen hat</u> (zum Beispiel durch den Deutschen Tierschutzbund).	25				
5.2 Überschreitungen von Grenz- und Schwellenwerten	Ergänzt: Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes <u>professionelle Beratung hinzuziehen. Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden.</u>	26 f.				
Redaktionelle Änderungen Verschiebung von Kapiteln zur Angleichung der TSL-Richtlinien						
Abkürzungsverzeichnis und Zeichenerklärung	Verschiebung Zuvor unter Kapitel 1.5.2 Ergänzt: AB Antibiotikum ANG Ausnahmegenehmigung BiB Betriebsindividuelle Bewilligung	5				
2.2 Wirtschaftsweise	Verschiebung Zuvor unter Kapitel 3.1	10				
2.3 Warenstromkontrolle	Verschiebung Zuvor unter Kapitel 3.2	11				
Durch die Kapitelverschiebungen ergeben sich in der gesamten Richtlinie Änderungen der Kapitelnummern!		!				
Redaktionelle Änderungen Veränderung von Kapitelüberschriften zur Angleichung an alle anderen TSL-Richtlinien						
2 Anforderungen an den Betrieb	Verändert: Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Labelprogramm	10				

Kapitel	Änderung	Seite
2.8 Betriebliche Eigenkontrolle	Verändert: Anpassung der Überschrift zu „Betriebliche Eigenkontrolle“	13
3 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung	Verändert: Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung (Einstiegs- und Premiumstufe)	14
3.1 Zukauf von Tieren	Veränderung: Die Transportzeit von der Sammelstelle bzw. beziehungsweise vom Kälbermarkt bis zum Mastbetrieb darf nicht länger als 4 Stunden dauern, die Entfernung darf 200 km nicht überschreiten. Außerdem müssen beim Transport der Kälber die Vorgaben aus Kapitel 7 eingehalten werden. Rinder, deren Fleisch als Jungbullen oder Mastfärsen im TSL-System vermarktet werden soll, müssen die gesamte Mastperiode lang in einem TSL-zertifizierten Betrieb gehalten werden. Sie dürfen nicht älter als 7 sieben Monate sein, wenn sie auf den Mastbetrieb kommen (→ MU 8.6). Werden die Tiere nicht von TSL-Betrieben zugekauft und sollen sie als Schlachtkälber mit 6 sechs bis 7-sieben Monaten geschlachtet werden, dürfen sie beim Zukauf nicht älter als 8 acht Wochen sein. Danach müssen sie ihr gesamtes Leben auf einem TSL-Betrieb gehalten werden (→ MU 8.6).	14
3.3 Allgemeiner Zustand der Tiere	Verändert: Allgemeinbefinden der Tiere	14
3.4 Eingriffe an den Tieren	Verändert: Eingriffe an den Tieren	15
3.11 Fütterung (GVO-Freiheit)	Verändert: Futtermittel	19